

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 25.02.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 27. | Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
hier: Neubau eines Radweges entlang der L 647 zwischen Velpke und Meinkot | 100 |
| 28. | Bekanntmachung der Verordnung der Stadt Schöningen über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen | 101 |
| 29. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplan Nr. 50.1 - Gewerbegebiet Braunschweiger Straße I, zugleich 1. teilweise Änderung Gewerbegebiet Braunschweiger Straße – Bebauungsplan der Innenentwicklung | 102 |
| 30. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen | 103 |
| 31. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung | 104 |

B. Nichtamtlicher Teil

27. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

hier: Neubau eines Radweges entlang der L 647 zwischen Velpke und Meinkot,

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den  .02.2015

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 6 vom 25.02.2015

28.

**Bekanntmachung der
Verordnung der Stadt Schöningen
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.02.2015 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

1. Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
2. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für Katzen nach § 1 dieser Verordnung verletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, den 12.02.2015

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Bäsecke

**29. Bekanntmachung
der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;**

**hier: Bebauungsplan Nr. 50.1 – Gewerbegebiet Braunschweiger Straße I, zugleich 1.
teilweise Änderung Gewerbegebiet Braunschweiger Straße – Bebauungsplan
der Innenentwicklung**

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

**Bebauungsplan Nr. 50.1 -Gewerbegebiet Braunschweiger Straße I, zugleich 1. teilweise
Änderung Gewerbegebiet Braunschweiger Straße-**
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt in Königslutter westlich des Scheppauer Weges zwischen der Braunschweiger Straße und dem Lauinger Weg. Seine Größe beträgt ca. 1,4 ha. Es handelt sich aus der Gemarkung Königslutter am Elm, Flur 1, um die Flurstücke 5/111 und 5/115 (teilweise).

Satzungsbeschluss am 11.12.2014

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 18.02.2015

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Kühne

(Kühne)

30. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Dienstag, dem 03.03.2015, findet um 15.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 8. öffentliche Sitzung am 21.10.2014
5. Einwohnerfragestunde:
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
7. Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe im Landkreis Helmstedt
8. Tagesaufenthalt „Meilenstein“ in Helmstedt
9. Mitteilungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 18.02.2015

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 6 vom 25.02.2015

**31. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Montag, dem 09.03.2015, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 09.12.2014
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. „Klimaschutz- und Energiesparmodell für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises“
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 17.02.2015

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 6 vom 25.02.2015

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting